

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die

**Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an der Hochschule Geisenheim
(Immatrikulationssatzung)**

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 4 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 12.05.2026 nachfolgende Satzung beschlossen.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	Senat: 12.05.2026	01.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Immatrikulation	3
§ 3 Antrag auf Immatrikulation	5
§ 4 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation	8
§ 5 Studierendenausweis (Student-ID)	9
§ 6 Mitteilungspflichten	9
§ 7 Rückmeldung	9
§ 8 Beurlaubung	9
§ 9 Teilzeitstudium	11
§ 10 Studiengangwechsel	11
§ 11 Exmatrikulation	11
§ 12 Erstattung Semesterticketbeitrag	12
§ 13 Erstattung des Semesterbeitrages	13
§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer	14
§ 15 Frühstudium	15
§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten	15
§ 17 Daten für Hochschulstatistik	16
§ 18 Übermittlung von Daten an die Studierendenschaft und das Studierendenwerk ...	16
§ 19 Übermittlung von Daten an die Bibliothek	17
§ 20 Übermittlung von Daten an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium	17
§ 21 Übermittlung von Daten an die zuständige Krankenkasse	17
§ 22 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums und des Promotionsstudiums	17
§ 25 Inkrafttreten	18

Präambel

Diese Satzung regelt Voraussetzungen, Inhalt und Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer und Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender an der Hochschule Geisenheim (im Weiteren HGU genannt) einschließlich der Fristen und der Aufbewahrungszeiten für die Unterlagen, die für den Nachweis eines Studiums oder einer Prüfung von Bedeutung sind.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die HGU entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation und Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer sowie über das Teilzeitstudium, die Rückmeldung und von Amts wegen über Widerruf, Versagung und Rücknahme der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag. Dieser ist ausschließlich in digitaler Form auf dem Registrierungsportal der Hochschule Geisenheim zu stellen. Die analoge Einreichung ist ersatzweise und nur für den Fall zulässig, dass das Registrierungsportal gar nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Etwas anderes gilt für die internationalen Studierenden.
- (3) Die Erstellung von Bescheiden kann vollständig durch das Campus-Management-System der HGU erfolgen. Ein dort zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die HGU den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Ersatzweise kann die Zustellung der Bescheide auch in Textform oder Schriftform erfolgen.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang und begründet die Mitgliedschaft an der HGU Geisenheim. Ein Studiengang nach Satz 1 ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines oder mehrerer Studienfächer. Als Studiengänge gelten auch Promotionsstudien nach § 29 Abs. 3 HessHG und die Weiterbildungsstudiengänge gem. § 20 Abs. 2 und 3 HessHG. Für Weiterbildungsprogramme gem. § 20 Abs. 4 HessHG können diese Vorschriften entsprechend angewendet werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) anfertigen und nicht an der HGU beschäftigt sind, können nach

Maßgabe der für sie geltenden Promotionsordnung als Doktorandinnen und Doktoranden immatrikuliert werden. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Vorlage der Bestätigung der für das Promotionsverfahren zuständigen Stelle, dass sie zur Promotion angenommen worden sind. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Studierende.

- (3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes (HHZG) setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung entsprechend den nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 7 HHZG erlassenen Rechtsverordnungen voraus.
- (4) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester sowie die Zulassung in einen Masterstudiengang erfolgen nur nach gesonderter Zulassung. Austauschstudierende können für die Dauer des Studiums an der HGU in ein höheres Fachsemester immatrikuliert werden.
- (5) Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge an der HGU (Doppelstudium) ist zulässig. Die gleichzeitige Einschreibung in mehr als zwei Studiengänge an der HGU ist ausgeschlossen.
- (6) Die gleichzeitige Einschreibung in jeweils einen Studiengang an der HGU und an einer anderen inländischen Hochschule ist zulässig.
- (7) Erfordert ein Studiengang das Studium an einer weiteren Hochschule, erfolgt die Immatrikulation an dieser als Zweiteinschreibung durch Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der oder des Studierenden zwischen den Hochschulen von Amts wegen. Für die Zweiteinschreibung ist kein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag nach § 62 HessHG zu erheben.
- (8) Für Teilnehmende an Zertifikatskursen ist eine Immatrikulation grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Hochschule kann jedoch auf Antrag der/des Teilnehmenden nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall eine Immatrikulation vornehmen, insbesondere soweit dies zur Durchführung des Kurses, zur Nutzung hochschulinterner Systeme oder zur Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf Immatrikulation besteht nicht. Das Nähere wird in der Zertifikatsordnung geregelt.
- (9) Sofern von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für den Hochschulzugang der Besuch eines Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung nachzuweisen ist, werden die Bewerberinnen und Bewerber der HGU dem Studienkolleg Darmstadt zugewiesen und sind bei Aufnahme in das Studienkolleg an der HGU befristet für die Dauer der Teilnahme am Studienkolleg immatrikuliert. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

- (10) Internationale Bewerberinnen und Bewerber, die an der HGU an einem studienvorbereitenden Programm, einem DSH-Vorbereitungskurs oder an einem Vorbereitungskurs für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung nach § 60 Abs. 8 HessHG teilnehmen, können für die Dauer der Kurse befristet immatrikuliert werden.
- (11) Internationale Studierende oder internationale Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, die auf Gegenseitigkeit beruht, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an der HGU studieren wollen, können befristet eingeschrieben werden. Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Befristung richtet sich nach den Bedingungen der Abkommen, Partnerschaften und Förderprogramme sowie nach der Dauer des Aufenthaltstitels.
- (12) Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder
 2. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet ist, den aufgrund der jeweils für den betreffenden Studiengang aktuell geltenden Zulassungsbedingungen neben der Hochschulzugangsberechtigung zu führenden Nachweis studiengangsspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten oder vorgesehener Leistungsnachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen oder zu erbringen.
- (13) Die Immatrikulation wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam. Studierende erhalten eine Bescheinigung über die Einschreibung.

§ 3 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist bei der HGU einzureichen.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, der HGU folgende Daten anzugeben:
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Geburtsdatum,
 4. Ort und Land der Geburt,
 5. Staatsangehörigkeit(en)

Der Nachweis hiervon erfolgt durch Vorlage einer Ablichtung eines amtlichen Ausweisdokumentes. Soweit die digitale Vorlage nicht möglich ist, hat sie unter den Voraussetzungen von § 1 der Satzung zu erfolgen.

- (3) Ferner sind die nachfolgenden Daten anzugeben und hierfür Nachweise zu erbringen:
1. Anschrift,
 2. Geschlecht,
 3. elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse),
 4. ein aktuelles Lichtbild für den Studierendenausweis (StudentCard),
 5. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, wie sie gemäß den Anforderungen des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben sind,
 6. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, jeweils mit Angabe des gewünschten Studienabschlusses, sowie Fachsemester, in das die antragstellende Person eingestuft werden möchte,
 7. bei Austauschstudierenden mit angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat, in dem der Studienabschluss angestrebt wird.
 8. Informationen und Nachweise über Praktika, (Fremdsprachen-) Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 bzw. § 60 Abs. 4 HessHG in Verbindung mit der jeweils für den betreffenden Studiengang aktuell geltenden Prüfungsordnung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,
 9. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis, dass für Studiengänge, die in deutscher oder englische Sprache unterrichtet werden, ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse gemäß den Anforderungen in den Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge an der HGU bestehen. Der entsprechende Nachweis muss vor dem Beginn des Studiums nachgewiesen werden,
 10. Nachweis über die Entrichtung fälliger Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen, den §§ 62 und 83 Abs. 3 HessHG, fälliger Gebühren nach § 18 Abs. 3 HessHG und fälliger Gebühren oder Entgelte nach § 20 Abs. 5 HessHG,
 11. Krankenversicherungsstatus; die elektronische Meldung des Krankenversicherungsstatus nach den Gemeinsamen Grundsätzen zum elektronischen Meldeverfahren nach § 199a Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch muss bei einer gesetzlichen Krankenversicherung

- beantragt werden und von dieser innerhalb der Immatrikulationsfrist an die HGU übermittelt werden,
12. sofern ein Zulassungsbescheid erteilt wurde, der Zulassungsbescheid,
 13. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums,
 14. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie der gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- oder Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studien- oder Ausbildungsgänge, bei Hochschulen im Ausland auch den Staat. Der Nachweis ist in Form der Exmatrikulationsbescheinigung zu erbringen (bei Besuch mehrerer Hochschulen ist von jeder besuchten Hochschule die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen). Gehen aus der Exmatrikulationsbescheinigung nicht alle geforderten Angaben hervor, ist sie um geeignete Nachweise zu ergänzen,
 15. sofern zutreffend, die Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen,
 16. sofern zutreffend, Informationen über bereits endgültig nicht bestandene Studiengänge bzw. Nachweis des Prüfungsanspruchs für den gewählten Studiengang, z. B. durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, einer Bescheinigung, dass Prüfungsanspruch besteht, oder einer geeigneten Leistungsbescheinigung; weitere Nachweise zur Vergleichbarkeit der Studiengänge i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 6 können gefordert werden,
 17. gegebenenfalls die Bestätigung der nach der jeweiligen Promotionsordnung für das Promotionsverfahren zuständigen Stelle über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie eine Erklärung darüber, nicht an der Hochschule Geisenheim beschäftigt zu sein,
 18. im Falle der Teilnahme an einem Modellversuch die Studienvereinbarung nach § 1 Abs. 3 S. 4 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015
 19. bei der beantragten Immatrikulation für ein höheres Fachsemester ist eine Leistungsübersicht, die alle absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist, einschließlich der Fehlversuche beizufügen.
- (4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben nach Abs. 2 Nr. 5 oder 15 unrichtig oder unvollständig sind, kann die HGU im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die HGU kann die eingereichten Unterlagen einbehalten,

sofern es sich nicht um Urschriften handelt. Die HGU kann das persönliche Erscheinen sowie die Vorlage der Urschriften der eingereichten Unterlagen verlangen. Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen durch Vorlage des Personalausweises oder eines Passes auszuweisen. Wird nur der Pass vorgelegt, kann die HGU zusätzlich die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen.

- (5) Soll die Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Studiengang, in einen Masterstudiengang oder in ein höheres Fachsemester erfolgen, muss vor der Immatrikulation ein Bewerbungsverfahren durchlaufen werden. Im Rahmen der Durchführung des Bewerbungsverfahrens können, soweit erforderlich, bereits Daten gemäß den Abs. 1 und 2 von den Bewerberinnen und Bewerbern abgefragt werden.

§ 4 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach oder aufgrund des § 63 HessHG nicht vorliegen oder für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die antragstellende Person keine Zulassung erhalten oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. die für den angestrebten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweist, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 11 und 12,
 2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nach § 1 nicht beachtet,
 3. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge, Gebühren oder Entgelte nicht erbringt,
 4. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
 5. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Abs. 4 HessHG in Verbindung mit der jeweils für den betreffenden Studiengang aktuell geltenden Zulassungssatzung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist, oder
 6. in demselben oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Leistung endgültig nicht erbracht hat, die an der HGU für den Abschluss des angestrebten Studienganges erforderlich wäre. Eine Leistung ist endgültig nicht erbracht, wenn sie nach Inanspruchnahme aller Wiederholungsangebote nicht bestanden wurde.

- (3) Die Entscheidung über die Versagung der Immatrikulation ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums zurückzunehmen, wenn
 1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.

§ 5 Studierendenausweis (Student-ID)

Die Studierenden der HGU erhalten als Nachweis ihrer Hochschulmitgliedschaft einen Studierendenausweis. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 6 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der HGU jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung sowie den Verlust des Studierendenausweises unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium an der HGU zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der fälligen Beiträge, Gebühren und Entgelte.
- (2) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die HGU die gespeicherten Daten. Bei der Rückmeldung können die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Angaben und Nachweise, die Vorlage des Studierendenausweises sowie ggf. eine Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle über die Fortdauer des Promotionsverfahrens verlangt werden.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden. Gründe sind insbesondere:
 1. Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,

2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist oder ein Auslandsaufenthalt zum Zwecke einer dem Studium dienenden praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,
 3. Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, die Inanspruchnahme der Elternzeit analog der Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
 4. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C- Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
 5. Repräsentationspflichten als deutsche Majestäten,
 6. für berufsbegleitende, berufsintegrierte, praxis- und ausbildungsintegrierte (duale) oder weiterbildende Studiengänge oder Studienangebote können als Beurlaubungsgrund auch sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende betriebliche Belange anerkannt werden. Eine Beurlaubung ist in diesen Fällen auf maximal zwei Semester beschränkt. Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 1 Nr. 1 für nicht mehr als sechs Semester möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.
- (3) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Abs. 1 Satz 3 sowie § 6 gelten entsprechend. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.
- (4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich.
- (5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- (6) Die Beurlaubung lässt die Stellung des Studierenden gemäß § 1 unberührt; es gilt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages nach § 3 Abs. 10.
- (7) Eine Beurlaubung während des berufspraktischen Semesters ist nicht möglich.

§ 9 Teilzeitstudium

- (1) Studierende innerhalb der Regelstudienzeit können ein Teilzeitstudium beantragen, sofern Gründe gem. § 8 Abs. 3, Nr. 1, 4 bis 8, vorliegen und nachgewiesen werden. Eine rückwirkende Inanspruchnahme ist nicht möglich. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.
- (2) Es dürfen in der Regel maximal die Hälfte der für ein Semester vorgesehenen ECTS-Credits absolviert werden, wodurch sich die Studiendauer entsprechend verlängert. Durch Wiederholungsprüfungen erworbene ECTS-Credits bleiben davon unberührt. Sofern mehr als die Hälfte der vorgesehenen ECTS-Credits erworben werden, ist dieses Studiensemester als volles Fachsemester zu zählen.
- (3) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemerster gezählt.
- (4) Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten verdoppeln sich entsprechend.

§ 10 Studiengangwechsel

Die HGU kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen. Beim Wechsel des Studiengangs gelten §§ 1 bis 3 entsprechend. Bereits erhobene Daten der Studierenden werden weiterverarbeitet.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist. Abweichend hiervon können Studierende immatrikuliert bleiben, wenn sie in einem weiteren Studiengang immatrikuliert sind oder nach bestandener Abschlussprüfung ein Promotionsstudium aufnehmen wollen, eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorlegen und nicht an der Hochschule beschäftigt sind.
- (2) Studierende sind auf eigenen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studierendenausweis nach § 5 vorzulegen. Die Exmatrikulation erfolgt zum Ablauf des beantragten Tages oder, soweit nichts anderes beantragt wurde, zum Ende des laufenden Semesters, nicht aber vor Ablauf des Tages, an welchem der Exmatrikulationsantrag eingegangen ist. Daher ist eine rückwirkende Exmatrikulation ausgeschlossen.
- (3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie

1. aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
 2. bei der Rückmeldung den Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen, §§ 62 und 83 Abs. 3 HessHG nicht erbringen und die Zahlung trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Ausschlussfrist nicht erfolgt ist,
 3. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 4. den Erwerb studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 60 Abs. 4 HessHG innerhalb der ersten beiden Fachsemester nicht nachweisen oder
 5. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.
- (4) Für die Exmatrikulation verarbeitet die Hochschule Geisenheim die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 65 HessHG und stellt hierüber eine Bescheinigung aus, aus der auch der Zeitpunkt der Exmatrikulation hervorgeht.
- (5) § 22 Abs. 4 und § 65 Abs. 3 und 4 des HessHG bleiben unberührt.

§ 12 Erstattung Semesterticketbeitrag

- (1) In den folgenden Fällen kann ein Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrages gestellt werden:
1. Auslandssemester: Nachweislicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands auf Grund eines Auslandsstudiums von mindestens drei Monaten im betreffenden Semester,
 2. Auslandspraktikum: Nachweislicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands auf Grund eines Praktikums von mindestens drei Monaten im betreffenden Semester,
 3. Doppelstudium: Doppelimmatrikulation an zwei Hochschulen mit Semesterticket. Das günstigere Semesterticket wird erstattet.
 4. Krankheit: Gesundheitliche Gründe, die durch ärztliches Attest nachweislich die Benutzung des ÖPNV für mindestens drei Monate im betreffenden Semester nicht zulassen,

5. Schwerbehinderung: Schwerbehinderte, die nach dem SGB IV Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- (2) Dem Erstattungsantrag müssen folgende Nachweise beigelegt werden:
1. Auslandssemester: Immatrikulationsbescheinigung der Gasthochschule oder Certificate of Arrival. Die Dauer des Auslandsstudiums muss mit einem genauen Zeitraum (von – bis) angegeben sein. Die Bezeichnung Sommer- bzw. Wintersemester allein ist nicht ausreichend. Ein Zulassungsbescheid (Certificate of Admission) wird als Nachweis nicht akzeptiert.
 2. Praktikum: Eine Praktikumsbescheinigung aus der die Praktikumsdauer mit einem Anfangs- und Enddatum hervorgeht. Der Praktikumsort (Land) muss ebenfalls in der Bescheinigung angegeben sein.
 3. Schwerbehinderung: Kopie des Schwerbehindertenausweises sowie eine Kopie des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke
 4. Doppelstudium: Kopie des Semestertickets der Zweithochschule und eine Aufstellung über den Semesterticket-Beitrag der Zweithochschule (erhältlich über die Homepage bzw. das Studierendensekretariat der Zweithochschule)
 5. Ärztliches Attest, das bestätigt, dass Ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im ÖPNV aus gesundheitlichen Gründen mindestens drei Monate im Semester nicht möglich ist.
- (1) Der Erstattungsantrag muss in den Fällen des Abs. 1 für ein Sommersemester bis zum 15.04., für ein Wintersemester bis zum 15.10. im Studierendbüro der Hochschule Geisenheim eingehen.
- (2) Der Studierendenausweis muss durch die Studierende oder durch den Studierenden nach positiver Prüfung des Erstattungsantrages durch das Studierendbüro neu validiert werden und dem Studierendbüro bis spätestens 20. April / 20. Oktober vorgelegt werden.

§ 13 Erstattung des Semesterbeitrages

- (1) In den folgenden Fällen kann ein Antrag auf Erstattung des Semesterbeitrages gestellt werden:
1. Exmatrikulation nach Rückmeldung in das Erstattungssemester (nicht Neu- und Ersteinschreibung, hier gilt Nr. 2) Der Exmatrikulationsantrag muss im Studierendbüro der Hochschule Geisenheim eingehen:
 - a. Für die Erstattung des Beitrages für ein Sommersemester spätestens am 15.04. des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird,

- b. Für die Erstattung des Beitrages für ein Wintersemester spätestens am 15.10. des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird,
 2. Widerruf der Immatrikulation bei Neu- und Ersteinschreibung: In diesem Fall muss nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (VwKostO-HMWK) in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr einbehalten werden. Im Übrigen gilt Nr. 1 entsprechend,
 3. Exmatrikulation vor Beginn des Erstattungssemesters, sofern zum Zeitpunkt der Exmatrikulation noch keine Rückmeldung erfolgt war,
 4. Nicht erfolgte oder abgelehnte Immatrikulation,
 5. Versagung der Rückmeldung,
 6. Doppel- oder Überzahlung.
- (2) Dem Erstattungsantrag muss die Student-ID beigefügt sein (vorausgesetzt diese wurde bereits ausgehändigt).
- (3) Der Erstattungsantrag wird abgelehnt, wenn
1. der Antrag auf Erstattung des Semesterbeitrages verspätet eingeht,
 2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 bis zum Ende der Antragsfrist die Student-ID dem Studierendenbüro nicht vorliegt;
 3. bis zum Ende der Antragsfrist eine bestehende Immatrikulation im Erstattungssemester nicht durch Exmatrikulation gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 beendet wurde.
- (4) Studierende, die an der HGU und an einer weiteren Hochschule, die ebenfalls dem Studierendenwerk Frankfurt am Main angehört, immatrikuliert sind, können sich gemäß der diesbezüglichen Regelung in der Beitragsordnung den jeweils niedrigeren Studierendenwerksbeitrag erstatten lassen. Eine Erstattung erfolgt durch die HGU, wenn für diese der Studierendenwerksbeitrag mit dem Semesterbeitrag entrichtet und von der HGU der niedrigere Studierendenwerksbeitrag erhoben wurde. Dem Erstattungsantrag ist eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule beizufügen. Es gilt die in Abs. 2 Satz 1 genannte Antragsfrist.

§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschriften, gewünschte Lehrveranstaltungen oder Studienangebote.

- (2) Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der nach § 61 Abs. 2 HessHG festgesetzten Gasthörergebühr. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester. Gasthörerinnen oder Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote wahrzunehmen und in diesen Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, zu erwerben. Sie sind nicht berechtigt, an Abschlussprüfungen, Modul- oder sonstigen in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder diese abzulegen.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht immatrikuliert und haben keinen Studierendenstatus nach § 61 Abs. 1 HessHG.

§ 15 Frühstudium

Gemäß § 60 Abs. 5 HessHG kann besonders begabten Schülerinnen und Schülern auf Antrag die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und den jeweils dazugehörigen Prüfungen gestattet werden. Ein entsprechender Antrag ist für das Sommersemester bis zum 15.03. und für das Wintersemester bis zum 15.09. eines Jahres zu stellen. Die Aufnahme eines Frühstudiums setzt eine entsprechende Genehmigung der Schule und ggf. der Erziehungsberechtigten voraus.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschule Geisenheim verarbeitet die nach § 61 Abs. 5 HessHG erhobenen Daten für Verwaltungszwecke.
- (2) Die Hochschule Geisenheim verarbeitet die Daten zu
 - a. Familien-, Geburts- und den Vornamen,
 - b. das Geburtsdatum,
 - c. den Geburtsort,
 - d. das Geschlecht,
 - e. den Studiengang oder die Studiengänge mit den dazugehörigen Studienfächern (Haupt- und Nebenfächer und gegebenenfalls Module),
 - f. die Matrikelnummer,
 - g. das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation,
 - h. Zeiten der Beurlaubung vom Studium und des Teilzeitstudiums,
 - i. Praxissemester oder sonstige Studienunterbrechungen, Beitragsbefreiungen,

- j. die Art der Prüfung sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfung für 60 Jahre automatisiert.

Alle sonstigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien werden innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation oder der Beendigung der Zulassung der GasthörerIn oder Gasthörer gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind für ein Sommersemester spätestens zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu löschen.

- (3) Die HGU darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten. Die Matrikelnummer darf keine Angaben nach § 3 Abs. 2 und 3 enthalten.
- (4) Die HGU erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten auch bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an der Hochschule beenden, sowie bei den für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stellen.
- (5) Die HGU darf gem. § 3 Abs. 8 HessHG personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 14 Abs. 7 HessHG oder zu Pflege der Verbindung mit diesen Personen (Alumni-Arbeit) erforderlich ist und diese nicht widersprechen.

§ 17 Daten für Hochschulstatistik

Die HGU übermittelt die nach dieser Satzung verarbeiteten personenbezogenen Daten und weitere nach §§ 3 bis 7 des Hochschulstatistikgesetzes gegebenenfalls zu erhebenden Daten an das Hessische Statistische Landesamt, soweit dies zum Vollzug des Hochschulstatistikgesetzes notwendig ist. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 18 Übermittlung von Daten an die Studierendenschaft und das Studierendenwerk

Die HGU übermittelt personenbezogene Daten der in § 61 Abs. 5 HessHG genannten Personen an die Studierendenschaft und an das Studierendenwerk, soweit diese die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung der Exmatrikulation von Studierenden an das Studierendenwerk. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) bleiben unberührt.

§ 19 Übermittlung von Daten an die Bibliothek

Die HGU übermittelt zur Abwicklung des Leihverkehrs folgende personenbezogenen Daten der Studierenden an die ihr zugeordneten Bibliotheken elektronisch oder macht sie den betroffenen Bibliotheken zugänglich:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum oder Matrikelnummer,
5. Anschrift.

§ 20 Übermittlung von Daten an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium

Die HGU übermittelt personenbezogenen Daten der in § 61 Abs. 5 HessHG genannten Personen an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, soweit dieses die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 21 Übermittlung von Daten an die zuständige Krankenkasse

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 22 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums und des Promotionsstudiums

- (1) Die Aufbewahrung der digitalen oder analogen Prüfungsunterlagen soll durch geeignete Datenträger und nur ausnahmsweise in Papierform erfolgen.
- (2) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über an der HGU eingeschriebene Studierende.
- (3) Sechzig Jahre aufzubewahren sind:
 1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen,
 2. Unterlagen über Studienzeiten,
 3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben worden sind, sowie

4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.

(3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:

1. schriftliche Aufsichtsarbeiten und Abschlussarbeiten; enthalten diese Arbeiten Modelle oder andere nicht in Text darstellbare Anteile, werden diese in geeigneter Weise (z.B. durch eine Bilddokumentation) ersetzt,
2. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
3. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
4. die Gutachten/Bewertungsbögen über die jeweilige Prüfungsarbeit,
5. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.

(4) Die Aufbewahrungsfristen beginnen am 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in dem der Prüfungstermin stattgefunden hat. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(5) Alle nach diesem Katalog aufbewahrten oder gespeicherten Daten werden nach Ablauf der jeweils geltenden Frist nicht mehr verarbeitet. Die jeweiligen Datenträger (auch Papier) werden gemäß der datenschutzrechtlichen Anforderungen vernichtet.

(6) Alle nicht aufbewahrungspflichtigen Daten und Unterlagen sind datenschutzgerecht zu vernichten.

(7) § 4 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 bleibt unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Geisenheim, 28.05.2026

gez.
Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim